

Der Akademische Senat der ESAB Fachhochschule für Sport und Management Potsdam (FHSMP) hat am 28.06.2019 folgende Zulassungsordnung beschlossen:

Ordnung über die Zulassung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen zum Studium

(Zulassungsordnung – ZuIO 2019)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zulassungsordnung gilt für alle Bachelorstudiengänge der FHSMP. Sie regelt die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen (*Berechtigungsfeststellung*), die Zulassung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen im Sinne der Zuweisung eines Studienplatzes (*Zulassung*) und die Immatrikulation.
- (2) Studienbewerber und Studienbewerberinnen erkennen diese Zulassungsordnung mit ihrer Bewerbung an und akzeptieren die in ihr festgelegten Bestimmungen.
- (3) Mitgeltende Unterlagen zu dieser Ordnung sind:
 1. Anlage A (Bewertungstabelle Schul- und Berufsabschluss),
 2. Anlage B (Bewertungstabelle Studienrelevante Vorqualifikationen),

§ 2 Allgemeines

- (1) Mit der Berechtigungsfeststellung wird festgestellt und aktenkundig gemacht, dass der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums erfüllt und für die Zulassung geeignet ist.
- (2) Mit der Zulassung wird festgelegt und aktenkundig gemacht, dass der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin zum gegebenen Zeitpunkt zu den am besten geeigneten Studienbewerbern und Studienbewerberinnen zählt und einen Studienplatz zugewiesen bekommen soll. Die Zulassung setzt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6 die Berechtigungsfeststellung voraus.
- (3) Die Berechtigungsfeststellung erfolgt für einzelne Studiengänge und einzelne Spezialisierungen. Sie kann für mehrere Studiengänge bzw. Spezialisierungen gleichzeitig erfolgen.
- (4) Zulassung und Immatrikulation erfolgen für einen einzelnen Studiengang und eine einzelne Spezialisierung.
- (5) Die Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung und das Zulassungsverfahren sind unabhängig vom Ergebnis aktenkundig zu machen.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Bei allen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen erfolgt die Berechtigungsfeststellung durch das Präsidium oder durch eine vom Präsidium damit beauftragte Stelle der FHSMP.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung

- (1) Zum Studium im **Studiengang Angewandte Sportwissenschaft** kann zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine Hochschulreife,
 2. die fachgebundene Hochschulreife,
 3. die Fachhochschulreife,
 4. die fachgebundene Fachhochschulreife,
 5. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder
 6. den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung mit einer danach erworbenen mindestens zweijährigen Berufserfahrung aufweist oder
 7. in anderer Weise die gesetzlichen Voraussetzungen für den Hochschulzugang erfüllt, die sich aus dem Brandenburgischen Hochschulgesetz ergeben und
 8. mindestens eine gültige Lizenz (Lizenzstufe C oder höher) des Deutschen Olympischen Sportbundes in einer der folgenden Qualifikationslinien besitzt (gilt nicht für die Studiengangsspezialisierungen „Bewegungs- und Sportpädagogik“ und „Physiotherapie und Gesundheitssport“):
 - Übungsleiter/in Breitensport,
 - Trainer/in Breitensport,
 - Trainer/in Leistungssport.
- (2) Zum Studium im Studiengang Management kann zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine Hochschulreife,
 2. die fachgebundene Hochschulreife,
 3. die Fachhochschulreife,
 4. die fachgebundene Fachhochschulreife,
 5. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder
 6. den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung mit einer danach erworbenen mindestens zweijährigen Berufserfahrung aufweist oder
 7. in anderer Weise die gesetzlichen Voraussetzungen für den Hochschulzugang erfüllt, die sich aus dem Brandenburgischen Hochschulgesetz ergeben.
- (3) Als Pflichtunterlagen müssen durch den Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin eingereicht werden:
 - ein vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Bewerbungsformblatt in aktueller Fassung,

- ein tabellarischer Lebenslauf mit den allgemein üblichen Angaben,
 - im Falle einer schulischen Hochschulzugangsberechtigung ein entsprechender beglaubigter Nachweis (z. B. Abiturzeugnis),
 - sofern wegen des kurz bevorstehenden Erwerbs einer schulischen Zugangsberechtigung eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 6 angestrebt wird, das letzte Halbjahreszeugnis (Sekundarstufe II),
 - andernfalls Nachweise über die sonstigen Rechtsgrundlagen für den Hochschulzugang (z. B. beglaubigtes Abschlusszeugnis, beglaubigtes Ausbildungszeugnis, Arbeitsnachweise) sowie
 - ein persönliches Motivationsschreiben, aus dem die Beweggründe für die Studienbewerbung und die persönlichen Berufsperspektiven des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin hervorgehen.
- (4) Über die in (3) genannten Pflichtunterlagen hinaus sollen durch den Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin, soweit vorhanden, Zusatzunterlagen bzw. -informationen beigebracht werden, die für die Zulassung sachdienlich sein können. Dies gilt insbesondere für
- Nachweise über studienrelevante Vorqualifikationen (z. B. DOSB-Lizenzen),
 - Angaben zu sport- bzw. berufspraktischen Erfahrungen,
 - Angaben zu sportlichen Erfolgen,
 - Empfehlungs- bzw. Selbstverpflichtungsschreiben Dritter (z. B. Olympiastützpunkt, Fachverband, Arbeitgeber),
 - Angaben bzw. Nachweise zu potentiellen Ausbildungsbetrieben im Rahmen des Dualen Studiums
 - Angaben bzw. Nachweise zu ehrenamtlichem Engagement, insbesondere im Sport sowie
 - Angaben bzw. Nachweise zur Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst, am Zivildienst oder am Freiwilligen Sozialen Jahr.
- (5) Die Bewerbung bedarf der Schriftform. Mündliche und fernmündliche Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Zulassung

- (1) Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage von Bewertungspunkten (*BP*), mit denen die Eignung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen für die jeweils angestrebte Studienspezialisierung beurteilt wird. Bis zu insgesamt 100 BP werden wie folgt vergeben:
1. Bis zu 60 BP werden ggf. für die Note des Schulabschlusses vergeben, auf dem die Hochschulzugangsberechtigung beruht. Die Feststellung der Punktzahl erfolgt auf Grundlage der dafür vorgesehenen Tabelle in Anlage A.
 2. Bis zu 60 BP werden ggf. für die Note des Berufsabschlusses vergeben, auf dem die Hochschulzugangsberechtigung beruht. Die Feststellung der Punktzahl erfolgt auf Grundlage der dafür vorgesehenen Tabelle in Anlage A.
 3. 8 BP werden an Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen vergeben, die eine einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen haben, sofern es sich nicht um den Berufsabschluss handelt, auf dem die

Hochschulzugangsberechtigung beruht und der entsprechend bereits gemäß Nr. 1 berücksichtigt wurde.

4. Bis zu 13 BP werden für studienrelevante Vorqualifikationen vergeben. Die Bewertung erfolgt anhand der dafür vorgesehenen Tabelle in Anlage B oder, wenn Vorqualifikationen geltend gemacht werden, die dort nicht aufgeführt sind, durch die dafür zu bestellenden Einzelgutachter bzw. Einzelgutachterinnen. Folgende Bewertungskriterien sind dabei, soweit zutreffend, unter Berücksichtigung der angestrebten Studienspezialisierung zu beachten:
 - (a) Lizenzen und Zertifikate,
 - (b) berufs- bzw. sportpraktische Erfahrungen,
 - (c) Erfahrungen aus Freiwilligendiensten,
 - (d) ehrenamtliches bzw. gesellschaftliches Engagement.
 5. 3 BP werden vergeben, wenn für den Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin eine Empfehlung vonseiten des DOSB, eines Landessportbundes oder einer einem Landessportbund direkt oder indirekt angeschlossenen Organisation vorliegt.
 6. 8 BP werden vergeben, sofern für den Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin ein von der FHSMP zugelassener Ausbildungsbetrieb im Rahmen des Dualen Studiums vorgesehen ist und dies durch Selbstverpflichtungserklärung beider Seiten nachgewiesen wird.
 7. Bis zu 8 BP werden anhand des Motivationsschreibens vergeben. Die Bewertung erfolgt durch die dafür zu bestellenden Einzelgutachter bzw. Einzelgutachterinnen. Folgende Bewertungskriterien sind dabei, soweit zutreffend, unter Berücksichtigung der angestrebten Studienspezialisierung zu beachten:
 - (a) Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der persönlichen Beweggründe,
 - (b) Passung zwischen Studienzielen und proklamierten Berufszielen,
 - (c) Argumentationsführung und Reflexionsleistung sowie
 - (d) sprachlicher Ausdruck und formale Gestaltung.
- (2) Die von den einzelnen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen jeweils erreichte Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der gemäß (1) vergebenen BP.
 - (3) Bei Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen, die sowohl eine schulische als auch eine berufliche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, wird, sofern mit den Bewerbungsunterlagen beide Qualifikationen geltend gemacht werden, ausschließlich der höhere der beiden sich aus (1) Nr. 1 und Nr. 2 ergebenden Punktwerte in die Gesamtpunktzahl eingerechnet.
 - (4) Für jede Spezialisierung wird eine Rangliste geführt, in der alle zugangsberechtigten, nicht zugelassenen Studienbewerber und Studienbewerberinnen anhand der von ihnen insgesamt erreichten BP geordnet sind. Zugelassen werden auf Grundlage der Ranglisten ausschließlich diejenigen Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen mit der jeweils höchsten Punktzahl.
 - (5) Das Präsidium legt für die einzelnen Spezialisierungen Bewerbungszeiträume mit Ausschlussfristen fest. Bewerbungen, die nicht fristgemäß eingehen, werden vorbehaltlich der Regelung in (7) nicht berücksichtigt.

- (6) Das Präsidium bestimmt unter Berücksichtigung der Bewerbungslage für jede Studienspezialisierung einen Mindestwert an BP als Zulassungsgrenze. Alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die bis zum Ende des betreffenden Bewerbungszeitraums den jeweiligen Punktwert erreichen oder übertreffen, werden zugelassen. Die Zulassung kann nach Maßgabe des Präsidiums auch vor Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgen. Die Zulassungsgrenzen können bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist auch wiederholt nach unten korrigiert werden. Eine Erhöhung von Zulassungsgrenzen während des Bewerbungszeitraums ist unzulässig.
- (7) Nach Maßgabe des Präsidiums können auch nach Ablauf des betreffenden Bewerbungszeitraums Zulassungen erfolgen. Zugelassen werden können dabei auf Grundlage der jeweiligen Rangliste ausschließlich diejenigen Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen, die zum gegebenen Zeitpunkt die höchste Punktzahl aufweisen. Bei Punktgleichheit mehrerer Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen kann unter diesen eine Zufallsauswahl erfolgen. Aus nachfristigen Zulassungen ergibt sich keine Anpassung der Zulassungsgrenze.
- (8) Die FHSMP ist berechtigt, Zusatzinformationen über Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen auch von dritter Seite einzuholen und bei der Zulassung zu berücksichtigen, wenn dies zweckmäßig ist, um die Zulassungskriterien gemäß (1) zuverlässig anzuwenden.

§ 6 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung kann vorläufig unter Vorbehalt erfolgen, wenn zum betreffenden Zeitpunkt nicht alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht alle Zulassungsvoraussetzungen geprüft werden konnten, aber anzunehmen ist, dass der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die Zulassungsvoraussetzungen zeitnah uneingeschränkt erfüllen wird bzw. ausstehende Nachweise zeitnah nachgereicht werden.
- (2) Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die voraussichtlich vor Studienbeginn eine schulische Hochschulzugangsberechtigung erwerben werden, werden auf Grundlage des letzten Halbjahreszeugnisses vorläufig BP zur Einordnung auf der Rangliste gemäß § 5 (2) angerechnet. Dazu wird unter doppelter Gewichtung von Leistungskursen der Durchschnittswert aller Noten ermittelt und gemäß § 5 (1) Nr. 1 verrechnet. Erfolgt auf dieser Grundlage eine vorläufige Zulassung, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass, wenn die schulische Hochschulzugangsberechtigung vorliegt und die mit ihr erzielten BP als Ersatz für die vorläufig vergebenen BP eingerechnet wurden, die dann gültige Zulassungsgrenze erreicht wird. Den betroffenen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen kann mitgeteilt werden, welche Abschlussnote für eine Auflösung des Vorbehalts erforderlich ist.
- (3) Die vorläufige Zulassung unter Vorbehalt ist mit einer Fristsetzung zu verbinden. Die Frist muss spätestens zwei Wochen nach dem Studienbeginn enden. Vorbehalt und Frist sind dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin in geeigneter Form mitzuteilen. Eine Fristverlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (4) Wird ein Vorbehalt nicht innerhalb der gesetzten Frist aufgelöst, so erlischt die vorläufige Zulassung. Wenn zwischenzeitlich eine Immatrikulation erfolgt ist, erfolgt die Exmatrikulation. Ansprüche aus Vertragsverhältnissen zwischen der FHSMP und dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin bleiben davon im Übrigen unberührt.

§ 7 Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt zum 1. Oktober eines Jahres, sofern
 - die Zulassung erfolgt ist,
 - der Studienvertrag von allen Vertragsparteien unterzeichnet worden ist und
 - der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin einen Ausbildungs- bzw. Volontariatsvertrag mit einem dafür von der FHSMP zugelassenen Ausbildungsbetrieb abgeschlossen und dies nachgewiesen hat.
- (2) Berechtigungsfeststellung und Zulassung stellen keine Immatrikulation dar und greifen dieser nicht vor.
- (3) Studierende erhalten eine Immatrikulationsurkunde.

§ 8 Immatrikulation unter Vorbehalt

- (1) Die Immatrikulation kann vorläufig unter Vorbehalt erfolgen, wenn ein zugelassener Studienbewerber bzw. eine zugelassene Studienbewerberin zum betreffenden Zeitpunkt noch keinen Ausbildungs- oder Volontariatsvertrag im Sinne von § 7 (1) abgeschlossen hat, aber anzunehmen ist, dass dies zeitnah erfolgen wird.
- (2) Die vorläufige Immatrikulation unter Vorbehalt ist mit einer Fristsetzung zu verbinden. Die Frist muss spätestens sechs Wochen nach dem Studienbeginn enden. Vorbehalt und Frist sind dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin in geeigneter Form mitzuteilen. Eine Fristverlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Wird ein Vorbehalt nicht innerhalb der gesetzten Frist durch den Abschluss eines Ausbildungs- oder Volontariatsvertrags im Sinne von § 7 (1) aufgelöst, so erlischt die vorläufige Immatrikulation. Ansprüche aus Vertragsverhältnissen zwischen der FHSMP und dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin bleiben davon im Übrigen unberührt.

§ 9 Gasthörerschaft

- (1) Eine Gasthörerschaft berechtigt zur Teilnahme an einzelnen Studienmodulen ohne Immatrikulation. Gasthörer bzw. Gasthörerinnen werden durch das Präsidium zugelassen. Die in §§ 4f festgelegten Kriterien und Verfahren finden dabei keine Anwendung. Gasthörer bzw. Gasthörerinnen absolvieren kein Studium im sozialversicherungs- und berufsrechtlichen Sinne und erwerben keinen akademischen Grad. Ihre Teilnahme an Studienmodulen kann zertifiziert werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 01.07.2019 in Kraft. Sie gilt für die Zulassung zum Studium ab dem Winterhalbjahr 2019/2020. Gleichzeitig tritt die Zulassung vom 01.02.2018 außer Kraft.

Potsdam, 01.07.2019
Prof. Dr. Silke Becker

Vorsitzende des Akademischen Senats

Ordnung über die Zulassung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen zum Studium (Zulassungsordnung – ZuLO)

Anlage A

(Bewertungstabelle gemäß § 1 (3) Nr. 1 und 2)

Gültig ab 01.07.2019 gem. Beschluss des Akademischen Senats vom 28.06.2019

| Abschlussnote | Bewertungspunkte | Abschlussnote | Bewertungspunkte |
|---------------|------------------|---------------|------------------|
| 1,0 | 60 | 2,6 | 28 |
| 1,1 | 58 | 2,7 | 26 |
| 1,2 | 56 | 2,8 | 24 |
| 1,3 | 54 | 2,9 | 22 |
| 1,4 | 52 | 3,0 | 20 |
| 1,5 | 50 | 3,1 | 18 |
| 1,6 | 48 | 3,2 | 16 |
| 1,7 | 46 | 3,3 | 14 |
| 1,8 | 44 | 3,4 | 12 |
| 1,9 | 42 | 3,5 | 10 |
| 2,0 | 40 | 3,6 | 8 |
| 2,1 | 38 | 3,7 | 6 |
| 2,2 | 36 | 3,8 | 4 |
| 2,3 | 34 | 3,9 | 2 |
| 2,4 | 32 | 4,0 | 0 |
| 2,5 | 30 | | |

Ordnung über die Zulassung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen zum Studium (Zulassungsordnung – ZuO)

Anlage B (Bewertungstabelle gemäß § 1 (3) Nr. 2)

Gültig ab 01.7.2019 gem. Beschluss des Akademischen Senats vom 28.06.2019

Studiengang Angewandte Sportwissenschaft

I. Spezialisierungen „Gesundheitssport und Prävention“(GS) und „Leistungssport“ (LS) (max. 13 Bewertungspunkte)

| Berufsrelevante Vorqualifikationen | Bewertungspunkte |
|--|------------------|
| DOSB-Lizenz (B-, A-) (nach DOSB Strukturschema) | 3 |
| Einschlägige Zertifikate/ weitere Lizenzen | 1 |
| Leistungssportliche Erfahrungen (mind. Bundesliga oder Kader C/ B/ A) | 4 |
| Berufs- bzw. sportpraktische Erfahrungen | 1 |
| Erfahrungen aus Freiwilligendiensten | 2 |
| Ehrenamtliches bzw. gesellschaftliches Engagement | 2 |

II. Spezialisierungen „Bewegungs- und Sportpädagogik“ (BP) und „Physiotherapie und Gesundheitssport“ (PT) (max. 13 Bewertungspunkte)

| Berufsrelevante Vorqualifikationen | Bewertungspunkte |
|--|------------------|
| DOSB-Lizenz (C-) (nach DOSB Strukturschema) | 1 |
| DOSB-Lizenz (B-, A-) (nach DOSB Strukturschema) | 2 |
| Einschlägige Zertifikate/ weitere Lizenzen | 1 |
| Leistungssportliche Erfahrungen (mind. Bundesliga oder Kader C/ B/ A) | 4 |
| Berufs- bzw. sportpraktische Erfahrungen | 1 |
| Erfahrungen aus Freiwilligendiensten | 2 |
| Ehrenamtliches bzw. gesellschaftliches Engagement | 2 |

Studiengang Management

Beide Schwerpunkte „Sportmanagement“ (SM) und „Gesundheitsmanagement“ (GM) (max. 13 Bewertungspunkte)

| Berufsrelevante Vorqualifikationen | Bewertungspunkte |
|--|------------------|
| DOSB-Lizenz (B-, A-) (nach DOSB Strukturschema) | 3 |
| DOSB-Lizenz (C-), einschlägige Zertifikate/ weitere Lizenzen | 1 |
| Leistungssportliche Erfahrungen (mind. Bundesliga oder Kader C/ B/ A) | 4 |
| Berufs- bzw. sportpraktische Erfahrungen | 1 |
| Erfahrungen aus Freiwilligendiensten | 2 |
| Ehrenamtliches bzw. gesellschaftliches Engagement | 2 |